



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 03.04.2013,
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 08.05.2013, veröffentlicht am 13.05.2013*

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von zwei Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von vier Semestern mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 3

Zulassung zu den Prüfungsleistungen

¹Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts wird zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat. ²Abweichend von Satz 1 können Studierende aus dem Studiengang Öffentliche Verwaltung, wenn Sie die erste Praxiszeit absolviert haben, aber das Prüfungsergebnis noch aussteht, mit 30 Leistungspunkten zu den Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts zugelassen werden.

§ 4

Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und mit dem Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ begonnen hat.

²In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit sechs Wochen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.

§ 5

Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. ²Abweichend von Satz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts anstelle von fünf mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten berücksichtigt. ³Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten berücksichtigt.

§ 6
Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2013 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2018 Ihren Abschluss erwerben. ² Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.